



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3820-44
Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Eppingen-Heilbronn, zweigleisiger Aus-
bau zwischen Leingarten und Schwaigern
- Anhörung zum 2. Änderungsverfahren -

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsverfahrensgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der zweigleisige Ausbau der DB-Strecke Crailsheim-Heilbronn im Abschnitt zwischen Leingarten und Schwaigern. Das Planfeststellungsverfahren wurde im November 2022 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.11.2022 bis zum 20.12.2022 öffentlich in den Städten Leingarten, Schwaigern und Güglingen aus. Die Unterlagen der ersten Planänderung wurden auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart und im zentralen Internetportal vom Montag, 18.12.2023 bis Montag, 22.01.2024 veröffentlicht und parallel dazu in den Städten Leingarten, Schwaigern und Güglingen ausgelegt.

Der Träger des Vorhabens hat die Planung aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die Planunterlagen überarbeitet.

Die aktuell überarbeiteten Planunterlagen umfassen insbesondere Änderungen bei den Themen Natur- und Artenschutz, Landschaft, Gewässer und führen zu einer Anpassung des Ausgleichskonzepts.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVP die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bau eines zweiten Gleises stellt ein Neuvorhaben dar, für welches nach § 6 UVP i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVP.

Teil der überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen sind insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Klima, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorha-

bens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Studie, Artenschutzfachbeitrag, Bodenschutzkonzept, Fachgutachten zur Wasserrahmenrichtlinie WRRL, landschaftspflegerischer Begleitplan, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden

in der Zeit **von Dienstag, 26.03.2024 bis Donnerstag, 25.04.2024**
-je einschließlich-

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren **zur allgemeinen Einsichtnahme** veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Montag, 27.05.2024

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich äußern.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das E-Mailpostfach referat24@rps.bwl.de oder mit einer De-Mail-Nachricht entsprechend § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an das E-Mailpostfach poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de zu versenden. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein. Andere Formen der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel per einfacher E-Mail, sind nicht zugelassen.

Auf Verlangen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart kann während der Dauer der Beteiligung, also vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen bis zum Ende der Äußerungsfrist, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe oben) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich äußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Äußerungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart und im zentralen Internetportal verlängert die Frist nicht.
- Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Der Erörterungstermin kann nach § 18a Abs. 6 AEG auch ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. Der Termin und die Art der Durchführung werden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen. Zusätzlich wird der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
- Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Rebekka Beck